

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>339</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>339</sup>,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedet hat,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Kulturen, Identitäten und Menschenrechte geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. ist sich dessen bewusst, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. unterstreicht daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte zu analysieren;

3. nimmt davon Kenntnis, dass die Menschenrechtskommission die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte<sup>340</sup> ersucht hat, auf der Grundlage der Berichte der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter, der unabhängigen Sachverständigen und der Arbeitsgruppen der Kommission eine Studie zur Frage der Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

<sup>339</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>340</sup> Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

te durchzuführen, die die Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung behandeln wird;

4. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte vorzulegen.

## RESOLUTION 54/166

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

### 54/166. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>341</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>342</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>343</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>344</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>345</sup> verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/44 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999 über die Menschenrechte von Migranten<sup>346</sup> sowie ihrem Beschluss, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, gebilligt hat,

in Anbetracht der unsicheren Lage, in der sich Migranten häufig befinden, unter anderem wegen ihrer Abwesenheit aus dem Herkunftsstaat und der Schwierigkeiten auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die

<sup>341</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>342</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>343</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>344</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>345</sup> Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>346</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

*zutiefst besorgt* über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

*erfreut* über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen, die die von der Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe zwischenstaatlicher Sachverständiger über die Menschenrechte von Migranten zur Verstärkung der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte von Migranten abgegeben hat<sup>347</sup>,

*feststellend*, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von den Entscheidungen der zuständigen internationalen Gerichtsorgane zu Fragen im Zusammenhang mit Migranten, insbesondere dem von dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte am 1. Oktober 1999 abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>341</sup> und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>348</sup>, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>349</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>350</sup>, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>351</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>352</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>353</sup> und den anderen anwendbaren internatio-

nenal Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

2. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Politiken und Praktiken zu beseitigen, die gegen Migranten gerichtet sind, und richtliniengebenden Staatsbeamten sowie Polizei-, Einwanderungs- und anderen zuständigen Beamten eine Spezialausbildung angedeihen zu lassen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz, namentlich im Rahmen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>354</sup> im Zusammenhang mit dem Recht auf konsularische Hilfe aus dem Herkunftsland;

5. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen, der untersuchen soll, wie die Hindernisse beseitigt werden können, die dem vollen und wirksamen Schutz der Menschenrechte dieser anfälligen Gruppe entgegenstehen, namentlich die Hindernisse und Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückkehr von Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, und der folgende Aufgaben hat:

a) Einholung von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, namentlich von den Migranten selbst, über Verstöße gegen die Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen;

b) Ausarbeitung geeigneter Empfehlungen zur Verhütung und Wiedergutmachung von Verstößen gegen die Menschenrechte von Migranten, wo immer sie begangen werden;

c) Förderung der wirksamen Anwendung der einschlägigen internationalen Regeln und Normen zu dieser Frage;

d) Empfehlung von Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen sind, um Ver-

<sup>347</sup> E/CN.4/1999/80, Ziffern 102-124.

<sup>348</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>349</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>350</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>351</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>352</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>353</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>354</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

stößen gegen die Menschenrechte von Migranten ein Ende zu setzen;

e) Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Einholung und Analyse von Informationen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Fällen von mehrfacher Diskriminierung und Gewalt gegen Migrantinnen;

6. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatlerin bei der Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zu kooperieren und alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich indem sie umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/167

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### 54/167. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst beunruhigt* über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewusstsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

*im Bewusstsein* der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie ihrem Bedarf an Schutz und Unterstützung besser entsprochen werden könnte,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts und betonend, dass sie im Hinblick auf Binnenvertriebene besser umgesetzt werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf das Gewicht, das in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonfe-

renz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden<sup>355</sup>, auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung gelegt wird,

*unter Missbilligung* der Praktiken der Zwangsvertreibung, insbesondere der ethnischen Säuberung, und ihrer negativen Folgen für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte durch große Bevölkerungsgruppen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene bisher erzielt hat, was die Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern sowie Vorschläge für Abhilfemaßnahmen betrifft,

*mit Genugtuung* über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen eingerichtet wurde, insbesondere die Teilnahme des Beauftragten des Generalsekretärs an den Tagungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane, und in Befürwortung der weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung der Unterstützung des Schutzes und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

*sowie mit Genugtuung* über die Veröffentlichung und weite Verbreitung der vom Beauftragten des Generalsekretärs erstellten Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen<sup>356</sup>, insbesondere der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>357</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/130 vom 12. Dezember 1997,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene<sup>358</sup>;

2. *spricht* dem Beauftragten des Generalsekretärs *ihre Anerkennung aus* für die Tätigkeiten, die er trotz der knappen ihm zur Verfügung stehenden Mittel bisher durchgeführt hat, sowie für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen sowie Vorbeugungsmaßnahmen und Möglichkeiten zu analysieren, wie den Binnenvertriebenen mehr Schutz, mehr Unterstützung und mehr Lösungen, einschließlich der sicheren Rückkehr, geboten werden könnten;

<sup>355</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>356</sup> E/CN.4/1998/53 und Add.1 und 2.

<sup>357</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2.

<sup>358</sup> Siehe A/54/409.